

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 96 (1999)
Heft: 9

Artikel: Zum Unterstützungswohnsitz von mündigen und entmündigten Personen in Familienpflege
Autor: Bigger, Edwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Unterstützungswohnsitz von mündigen und entmündigten Personen in Familienpflege

Praxisbeispiel von Edwin Bigger, pat. Rechtsagent/Leiter des Sozialamtes und Vizepräsident des Bezirksgerichts Gossau SG*

Eine mündige oder entmündigte urteilsfähige Person kann bei selbstbestimmtem freiwilligen Aufenthalt in Familienpflege am Pflegeort einen Unterstützungswohnsitz begründen. Das ist auch der Fall, wenn sie den Entschluss aufgrund eines Sachzwangs gefasst hat. – Anders verhält es sich bei der behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege. In diesem Fall kann sie weder den bisherigen Unterstützungswohnsitz beenden noch am auswärtigen Pflegeort einen neuen Unterstützungswohnsitz begründen. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die betroffene (urteilsfähige) Person damit einverstanden ist.

Eine mündige Person im Alter von 19 Jahren wird nach ihrem Austritt aus der psychiatrischen Klinik durch Vermittlung einer regionalen Beratungsstelle und eines Behördemitglieds der bisherigen Wohngemeinde in einem anderen Kanton in einer Familie platziert, weil sie der Familienpflege bedarf. Es stellt sich nun die Frage, ob die mündige Person im neuen Kanton bzw. am Pflegeort gemäss Art. 4 ZUG einen Unterstützungswohnsitz begründen kann oder ob eine behördliche Versorgung in Familienpflege im Sinne von Art. 9 Abs. 3 und Art. 5 ZUG vorliegt, welche die Beendigung des bisherigen und die

Begründung eines neuen Wohnsitzes ausschliesst.

Erwägungen

1. Freiwilliger selbstbestimmter Aufenthalt einer urteilsfähigen mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege

Beim freiwilligen selbstbestimmten Aufenthalt einer urteilsfähigen mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege kann nach dem klaren Gesetzeswortlaut von Art. 5 ZUG – im Unterschied zum freiwilligen Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt¹ – am Pflegeort ein Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG begründet werden, wenn sie dort lebt und die Absicht des dauernden Verbleibens hat². Das gilt auch dann, wenn dieser Aufenthalt unter dem «Zwang der Umstände» erfolgt³. Dasselbe gilt, wenn der Eintritt in die Familie durch Veranlassung von Dritten (z.B. Verwandten oder Bekannten) erfolgt, sofern es sich bei diesen nicht um vormundschaftliche Organe oder Behördemitglieder handelt. Da sich der Absatz 3 von Art. 9 ZUG inhaltlich mit dem Art. 5 ZUG deckt, kann in diesem Fall auch der bisherige Wohnsitz beendet werden. Mit der poli-

* Edwin Bigger ist Co-Autor der 2. Auflage des Kommentars Thomet zum ZUG.

¹ BGE vom 22.1.1996 in ZBl 1997, S. 414.

² Thomet, Kommentar zum ZUG, 2. Auflage 1994, Rz. 112 am Ende.

³ Vgl. Riemer, Der zivilrechtliche Wohnsitz von Altersheiminsassen, ZVW 1977, S. 59; Staehelin, Kommentar zum Schweiz. Privatrecht, Schweiz. Zivilgesetzbuch I, Basel 1996, N. 6 zu Art. 26 ZGB mit Hinweisen.

zeitlichen Anmeldung am Pflegeort gilt zudem gemäss Art. 4 Abs. 2 ZUG die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass dort ein Unterstützungswohnsitz begründet wurde⁴.

2. Behördliche oder vormundschaftliche Versorgung

Anders verhält es sich gemäss Art. 5 ZUG bei der behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege. In diesem Fall kann weder am Pflegeort ein Unterstützungswohnsitz begründet noch gemäss Art. 9 Abs. 3 ZUG der bisherige Wohnsitz beendet werden. Der Begriff der behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung ist dabei nach Sinn und Zweck von Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG in weitem Sinne ausulegen. Will doch das Gesetz damit vermeiden, dass die Behörden oder vormundschaftlichen Organe des bisherigen Wohnsitzes mit der Versorgung der mündigen oder entmündigten Person in einer Familie mit auswärtigem Wohnsitz, deren Unterstützungswohnsitz verlegen und damit ihre eigene Unterstützungspflicht beenden können⁵. Eine *Versorgung* liegt stets vor, wenn die Unterbringung in Familienpflege nicht aus eigenem Willen der urteilsfähigen Person erfolgt. Ob die betroffene Person mit der Versorgung einverstanden ist, und

ob sie handlungsfähig (mündig und urteilsfähig) ist, ist dabei unerheblich⁶. Ebenso unbeachtlich ist, ob die Versorgung förmlich verfügt oder bloss faktisch veranlasst worden ist⁷.

Von einer *vormundschaftlichen Versorgung* ist auszugehen, wenn die Unterbringung in Familienpflege von einem vormundschaftlichen Organ im Sinne von Art. 360 ZGB (Vormund, Beirat, Beistand, Vormundschaftsbehörde bzw. Mitglied oder Mitarbeiter der Vormundschaftsbehörde) veranlasst wird.

Eine *behördliche Versorgung* ist sodann immer anzunehmen, wenn eine administrative oder richterliche Behörde (z.B. Jugendanwalt, Jugendgericht, Sozialbehörde) oder eine Amtsstelle (z.B. Sozialamt) die Platzierung veranlasst. Dabei genügt auch das Handeln eines einzelnen Behördemitglieds oder Beamten.

Schlussfolgerung

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Unterbringung in Familienpflege nicht aus eigenem Willen der betroffenen Person erfolgt ist. Vielmehr ist sie im Zusammenwirken von Beratungsstelle und Behördemitglied veranlasst worden. Somit bleibt der bisherige Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person gemäss Art. 9 Abs. 3 ZUG bestehen und am Pflegeort wird gemäss Art. 5 ZUG kein Unterstützungswohnsitz begründet.

⁴ Bigger, Zum Unterstützungswohnsitz von Mündigen, insbesondere bei Eintritt der Mündigkeit und bei Wochenaufenthalt, *ZeSo* 1998, S. 158; Bigger, Zuständigkeit in der Sozialhilfe, Vorlesungsskriptum der Akademie St. Gallen 1999, S. 16.

⁵ Thomet, Kommentar zum ZUG, Rz. 112; Thomet, Kommentar zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, 2. Auflage 1968, N. 51.

⁶ Vgl. die Lehre zur Abgrenzung vom freiwilligen zum unfreiwilligen Anstaltsaufenthalt: Egger, Zürcher Kommentar, N. 6 zu Art. 26 ZGB; Bucher, Berner Kommentar, N. 14 zu Art. 26 ZGB; Staehelin, a.a.O., N. 6 zu Art. 26 ZGB.

⁷ Thomet, Kommentar zum Konkordat, a.a.O., N. 51 am Ende.